

Reglement Schulweg

1. Einleitung

Der Schulweg ist ein wichtiges Stück Lebensweg und für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder von grosser Bedeutung.

Grundsätzlich soll der Schulweg von den Kindern selbständig zurückgelegt werden können.

Kinder lernen auf dem Schulweg ihre Umwelt kennen, sie spielen, knüpfen Kontakte und tragen ihre sozialen Konflikte ohne die Beteiligung von Erwachsenen aus (zum Wert des Schulwegs siehe «Sicher zur Schule – sicher nach Hause. Das ABC der Schulwegsicherung», Broschüre von Fussverkehr Schweiz, www.schulweg.ch).

2. Gesetzliche Grundlagen

Laut Bundesverfassung ist der Grundschulunterricht obligatorisch und unentgeltlich. Daraus ergibt sich, dass Kinder nicht nur Anspruch auf den Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet.

Volksschulverordnung Art. 66 Abs. 2

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

Volksschulverordnung Art. 8 Abs.

Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf Kosten der Schule geeignete Massnahmen an.

3. Grundsätze

Die Politische Gemeinde Marthalen umfasst neben den Dörfern Marthalen und Ellikon am Rhein, die Weiler Niedermarthalen und Radhof sowie mehrere Aussenhöfe (Laubere, Seefeld, Grundhof, Hauebüel, Isebuck, Ifang).

Alle im Dorf Marthalen wohnhaften SchülerInnen müssen ihren Schulweg selbständig zu Fuss oder per Velo zurückzulegen.

Die Kinder von Ellikon am Rhein werden während der gesamten obligatorischen Primarschulzeit mit dem Schulbus in die Schule gefahren.

Kinder, welche in den Weilern oder den Aussenhöfen wohnhaft sind, werden während der Kindergarten- und Unterstufenzeit mit dem Schulbus befördert. Beim Übertritt in die Mittelstufe wechseln sie auf das Velo.

4. Kriterien für einen zumutbaren Schulweg

Die Zumutbarkeit des Schulwegs gilt als unbestimmter Rechtsbegriff, der auslegungsbedürftig ist. Mit dem Begriff werden die minimalen Voraussetzungen für einen Schulweg definiert. Es gibt keine allgemein gültigen Regeln. Die Rechtsprechung behandelt immer Einzelfälle, massgebend für die Beurteilung sind gemäss ständiger Rechtsprechung:

4.1. Die Person des Schülers bzw. Schülerin

4.2. Die Art des Schulwegs

4.3. Die Gefährlichkeit des Schulwegs

4.1. Person der Schülerin oder des Schülers

Bei der Beurteilung der Frage, welche Anforderungen an ein Kind im Hinblick auf dessen Schulweg gestellt werden können, entscheiden das Alter sowie die physischen und die intellektuellen Fähigkeiten. Was einem gesunden Achtklässler ohne Weiteres zugemutet werden darf, kann für ein Kind im Kindergartenalter oder für ein Kind mit besonderen Bedürfnissen weit jenseits seiner Möglichkeiten liegen.

Dabei sind nur ständige Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Temporäre Einschränkungen, wie beispielsweise ein Beinbruch führen nicht zu einer Transportpflicht der Schule.

4.2. Art des Schulwegs (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit)

Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu, wie bedeutende Höhenunterschiede oder besonders steile Partien, so gelten die folgenden Richtwerte für den Schulweg zu Fuss in jedem Fall als zumutbar:

Kindergarten	bis 30 Gehminuten oder 1'400 Meter
Unterstufe	bis 40 Gehminuten oder 1'500 – 2'000 Meter
Mittelstufe	bis 45 Gehminuten oder 2'000 – 3'000 Meter

Diese für die Agglomerationsgebiete um Zürich ermittelten Kriterien basieren auf aktuellen Gerichtsurteilen und allgemein anerkannten Richtwerten.

Mit der Benützung eines Fahrrades verlängert sich der zumutbare Schulweg.

4.3. Die Gefährlichkeit des Weges

Ein Schulweg wird oft subjektiv als gefährlich empfunden. Die Beurteilung der Gefährlichkeit soll aber möglichst objektiv, anhand von anerkannten Indizien (Strasse ohne Trottoir oder Radstreifen, Übergänge über stark befahrene Strassen, längere Partien durch einsame Wälder) erfolgen.

5. Verkehrsschulung

Die Verkehrserziehung beginnt bereits rechtzeitig vor dem Eintritt in den Kindergarten unter der Obhut der Eltern. In der Kindergarten- und Unterstufe wird das Verhalten im Strassenverkehr mit den Verkehrsinstruktoren der Kantonspolizei jährlich geübt.

Die Kindergartenkinder müssen, auf dem Schulweg immer Leuchtbandel bzw. Leuchtweste zu tragen, welche von der Schule verteilt werden. Die Schule empfiehlt das Zurücklegen des Schulweges in Gruppen (Pedibus).

Das Zurücklegen des Schulweges mit dem Velo wird gemäss einer Empfehlung (Verkehrsprävention der Kantonspolizei) ab der Mittelstufe empfohlen. Die Eltern sorgen dafür, dass das Velo des Kindes jederzeit fahrtüchtig und nach den gesetzlichen Vorschriften ausgerüstet ist (Bremsen, Licht – Reflektoren: vorne weiss, hinten rot, Pedalen orange - Glocke wird empfohlen). Die Verwendung eines Velohelms und einer Leuchtweste, die von der Schule abgegeben wird, wird dringend empfohlen. Die Schule empfiehlt den Eltern, mit ihrem Kind rechtzeitig das Velofahren und das Verhalten im Strassenverkehr zu üben. In der Mittelstufe übt ein Verkehrsinstruktor mit den Kindern das Verhalten mit dem Velo im Strassenverkehr, inkl. Verkehrsregeln.



Die Verwendung von fahrzeugähnlichen Geräten wie Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards oder Trotтинetten wird wegen der erhöhten Verletzungsgefahr und dem Spiel-Charakter dieser Geräte für den Schulweg nicht empfohlen.

Gemäss Strassenverkehrsgesetz sind Hooverboards, Smartwheels etc. auf Strassen, Trottoirs und öffentlichen Plätzen nicht zugelassen. Entsprechendes gilt in diesem Sinne aus versicherungstechnischen Gründen auch auf dem gesamten Schulhausareal.

6. Fahrdienste der Eltern

Die Schule empfiehlt den Eltern, ihr Kind möglichst nicht mit dem privaten Auto zur Schule zu fahren. Die Kinder lernen die Verkehrsregeln am besten, wenn sie den Weg zu Fuss gehen. Ausserdem verursachen die „Elterntaxis“ vor dem Schulhaus einen Verkehrsstau, was immer wieder zu gefährlichen Situationen führt. Direkt vor der Schule im Bereich Dreispitz besteht ein Parkverbot, Übertretungen können gebüsst werden.

7. Schulbus

Für Schulbustransporte von SchülerInnen der Primarschule Marthalen gelten aufgrund des begrenzten Platzangebotes folgende Richtlinien bzw. Prioritäten:

Die Elliker Kindergartenkinder und SchülerInnen bis und mit 6. Klasse werden mit dem Schulbus befördert.

Die SchülerInnen aus den Weilern und Höfen werden bis und mit 3. Klasse mit dem Schulbus befördert.

Für den obligatorischen Schwimmunterricht nach Rheinau werden diese Kinder ebenfalls durch den Schulbus befördert.

Folgende Punkte, die einen reibungslosen Ablauf vor und während der Fahrt gewährleisten:

- Die Kinder sollen sich rechtzeitig (ca. 5 Min. vor Abfahrt) an der Haltestelle sammeln.
- Die Kinder sollen nach der Schule unverzüglich zum Bus gehen.
- Die Kinder bleiben während der Fahrt in ihren Sitzen angeschnallt.
- Die Kinder haben einen dauerhaft zugewiesenen Sitzplatz im Bus.
- Rücksichtsvolles Verhalten fördert ein angenehmes Klima während der Fahrt.
- Der Fahrer trägt die Verantwortung während den Fahrten und ist befugt, geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit die Sicherheit des Transportes nicht beeinträchtigt wird.
- Der Fahrer wird mit Respekt behandelt.

Der Entscheid, welche Kinder mit dem Schulbus befördert werden, liegt bei der Schulbehörde. Extrafahrten zugunsten einzelner Kinder sind nicht zulässig. Ausnahmen bewilligt die Schulbehörde.

Für SchülerInnen mit einer besonderen Beeinträchtigung, welche einen speziellen Transport benötigen, ist ein schriftliches Gesuch mit entsprechendem Attest des Schularztes oder der IV einzureichen.

8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 22. September 2020 genehmigt. Es tritt rückwirkend auf das neue Schuljahr 2020/21 in Kraft.

Primarschulpflege Marthalen



Thomas Hausheer
Präsident



Nicole Möckli
Schulsekretärin